

Kleine Anfrage von Andreas Lustenberger betreffend Unterkünfte für asylsuchende Menschen

Antwort des Regierungsrats (Zirkularbeschluss) vom 6. August 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Juli 2019 reichte Kantonsrat Andreas Lustenberger dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend «Unterkünfte für asylsuchende Menschen» ein.

Einleitend ist festzuhalten, dass der Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden ist. Am 1. März 2019 traten in der gesamten Schweiz die neuen, beschleunigten Asylverfahren in Kraft. Damit sollen die meisten Verfahren innert 140 Tagen in einem Bundesasylzentrum (BAZ) abgeschlossen werden. Die Schweiz wurde dazu in sechs Asylregionen eingeteilt, der Kanton Zug gehört zur Asylregion Süd- und Zentralschweiz. Personen im Asylverfahren werden nur noch auf die Kantone verteilt, wenn weitere Abklärungen nötig sind. Alle anderen den Kantonen zugewiesenen Personen haben das Asylverfahren durchlaufen und eine sogenannte Bleibeperspektive. Das bedeutet, dass die Personen ab Zuweisung in den Kanton Zug sprachlich, sozial und beruflich integriert werden müssen und sollen. Dies erfordert, dass sie – insbesondere wenn sie mit Kindern leben – schnell eine stabile Wohnsituation finden. Vor der Inkraftsetzung der beschleunigten Verfahren wurden dem Kanton Zug 1,4 Prozent der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugeteilt, seit dem 1. März 2019 sind es aufgrund des Bevölkerungswachstums 1,5 Prozent respektive aufgrund der Kompensationen der Kantone mit einem Bundesasylzentrum werden dem Kanton Zug 1,8 Prozent zugeteilt.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Rückzug des Baugesuchs in Anbetracht der Einsprachen und Gerichtsverfahren?

Wie in der Medienmitteilung der Direktion des Innern vom 10. Juli 2019 festgehalten, nimmt der Zuger Regierungsrat zur Kenntnis, dass die Hotz Obermühle AG ihr Baugesuch für eine temporäre Asylunterkunft in Baar zurückgezogen hat. Die Hotz Obermühle AG hatte am 14. Januar 2016 das Baugesuch auf ihrem noch unüberbauten Areal «Obermüli Süd» für eine zeitlich befristete Wohnsiedlung für asylsuchende Familien und Einzelpersonen in eigenem Namen der Gemeinde Baar zur Prüfung eingereicht. Seit rund dreieinhalb Jahren hat sich das Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren hingezogen. Als Bauherrschaft ist es der Hotz Obermühle AG unbenommen, ihr Baugesuch nach dieser langen Verfahrensdauer zurückzuziehen. Der Regierungsrat hat Verständnis für ihren Entscheid.

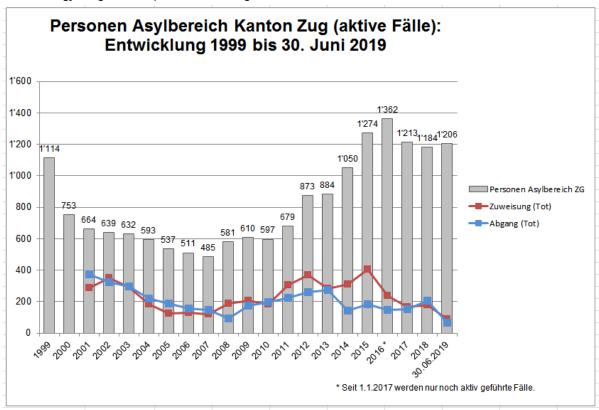
Seite 2/4 2997.1 - 16128

2. Aufgrund dieser Ausgangslage gibt es immer noch eine Ungleichbehandlung bei der Verteilung von Asylsuchenden auf die elf Zuger Gemeinden. Wie gedenkt der Regierungsrat mit dieser Ungleichheit umzugehen, plant er hier wieder aktiv zu werden?

Im Kanton Zug ist ausschliesslich der Kanton für die Unterbringung von Asylsuchenden zuständig. Erst mit der Niederlassungsbewilligung C wechselt die Zuständigkeit vom Kanton zu den Gemeinden. Der Kanton ist verpflichtet, die vom Bund zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen und ordnungsgemäss unterzubringen. Gemäss § 12 bis Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz; SHG; BGS 861.4) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, «nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können». Am 31. August 2017 trat der Kantonsrat auf die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, welche die Gemeinden bezüglich Bereitstellung von Wohnraum für Personen aus dem Asylbereich künftig stärker in die Pflicht nehmen sollte, nicht ein. Die entsprechende Motion zur Durchsetzung einer gerechteren Verteilung der Asylsuchenden (Vorlage 2665.1 - 15267) wurde gleichzeitig abgeschrieben. Selbstverständlich ist der Kanton um eine ausgeglichene Verteilung bemüht, er hat aber auch wirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen. Der Kanton ist mit den Gemeinden in einem laufenden Austausch.

3. Wie ist der aktuelle Bedarf an Unterkünften für Asylsuchende im Kanton Zug?

Die Entwicklung des Personenbestands aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich präsentiert sich in der langjährigen Perspektive wie folgt¹:



Obwohl die Zahl der in der Schweiz eingereichten Asylgesuche weiterhin rückläufig ist, bleibt einerseits der Bestand von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich konstant hoch und

Stand Juni 2019: 1206 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich als aktive Fälle in der Abteilung soziale Dienste Asyl des Kantonalen Sozialamts. Zugänge Januar bis Juni 2019: 88 Personen.

andererseits zeichnet sich in den Konfliktregionen keine Beruhigung ab, weshalb sowohl Bund als auch Kantone eine gewisse Schwankungsreserve aufweisen müssen. Der Kanton Zug orientiert sich bei der Planung der Unterkünfte an den Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM), welches für das Jahr 2019 mit rund 15 500 (+/- 2000) neuen Asylgesuchen in der Schweiz rechnet. Gemäss aktueller Berechnung des SEM ist für den Kanton Zug beim tiefsten Szenario im Jahr 2019 mit rund 140 neuen Zuweisungen zu rechnen.

Die Schätzungen der Anzahl Asylgesuche sind eines der Planungskriterien für die Festlegung des Bedarfs an Unterbringungsplätzen im Kanton Zug. Zwei weitere Kriterien sind genauso relevant: Der Bestand an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die schon im Kanton Zug leben, sowie die Mietdauer der aktuell genutzten Liegenschaften. Die grösste Herausforderung besteht darin, bei ständig schwankenden Zahlen nicht zu wenige, aber auch nicht zu viele Betten zur Verfügung zu haben. Weiter ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Seit 2015 wurde der Kanton Zug durch den Betrieb des Bundesasylzentrums Gubel aufgrund des Kompensationsmodells von Zuweisungen wesentlich entlastet (2015: Zuweisung 1,2 Prozent, 2016: Zuweisung 1 Prozent, 2017: Zuweisung 0,9 Prozent). Im Frühling 2018 schloss die Bundesasylunterkunft auf dem Gubel. Damit entfiel die Entlastung und der Bund wendet seither wieder den Verteilschlüssel von 1,4 Prozent an.
- Der Bundesrat hat im September 2013 entschieden, sich an einem Resettlement-Programm des UNHCR (United Nations High Commissioner for Human Rights) zu beteiligen und auf diese Weise zusätzlich besonders verletzliche Flüchtlinge aufzunehmen. Auch diese Flüchtlinge verteilt der Bund anschliessend auf die Kantone. Aktuell bereitet der Bund eine Vorlage vor, mit welcher er sich verpflichten will, auch künftig regelmässig Resettlement-Flüchtlinge aufzunehmen.
- Folgende Grossunterkünfte sind in letzter Zeit schon weggefallen oder werden noch wegfallen: Die Unterkunft Waldheim (80 Plätze) wurde im Frühling 2018 geschlossen und wird bald abgerissen. Die Unterkunft Salesianum (97 Plätze) wurde im Januar 2019 geschlossen. Auch das alte Kantonsspital mit einer Kapazität 245 Plätzen steht nur noch bis 2024 zur Verfügung. Alle dort untergebrachten Personen müssen also früher oder später woanders untergebracht werden.
- Der Ersatzbau der Durchgangsstation Steinhausen mit bisher 100 wird neu dann 150 Plätze haben, um die Aufnahme in der Durchgangsstation gemäss § 7 Abs. 2 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) für eine Zeitdauer von sieben bis zwölf Monaten zu gewährleisten.

Auch wenn Bundesrätin Karin Keller-Sutter aktuell die Kapazität der Bundesasylzentren aufgrund der tiefen Asylgesuche überprüfen lässt (bessere Auslastung bestehender Bundesasylzentren, allfälliger Abbau von Kapazitäten), kann dies für die Kantone nicht im gleichen Masse gelten. Der Bund muss nur eine «Erstunterbringung von 140 Tagen» gewähren, analog zu den Kantonalen Durchgangsstationen, die schwankungstauglich sein müssen. Die Herausforderung liegt nicht beim «Eingang» sondern bei der längerfristigen Unterbringung. Die meisten den Kantonen zugewiesenen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich haben eine Bleibeperspektive und sind in den ersten Jahren auf eine Unterbringung durch den Kanton angewiesen.

Das damalige Bundesamt für Migration (BFM) und die Kantone wurden 2006 strategisch darauf ausgerichtet, 10 000 Asylgesuche pro Jahr behandeln zu können. Es wies die Kantone am 4. April 2006 an, ihre Unterbringungskapazität ebenfalls auf 10 000 Betten auszulegen. Die Entwicklungen und die Erfahrungswerte der letzten dreizehn Jahre zeigten jedoch, dass diese Vorgabe zu tief angesetzt war und konservativ geschätzt eher mit 16 000 bis 24 000 Asylgesuchen pro Jahr als Mittelwert gerechnet werden muss. In ausserordentlichen Lagen ist auch mit

Seite 4/4 2997.1 - 16128

weit mehr Asylgesuchen zu rechnen. Die rund 11 000 Asylgesuche der Jahre 2005–2007 stellen damit Minimalwerte dar, genauso wie die aktuell im Jahr 2019 tiefen Gesuchszahlen kein Orientierungswert sein können. Ein System am Minimalwert auszurichten ist riskant und führt zu Fixsprungkosten, wie die Jahre 2014 bis 2016 zeigten. Der Kanton Zug muss jederzeit in der Lage sein, sowohl mit tiefen als auch mit sprunghaft steigenden Zahlen umgehen zu können (Stichwort Reaktionsfähigkeit bei Kontrolle über die Kosten).

4. Führt die nun nicht erstellte temporäre Asylunterkunft Baar zu einem Engpass? Wenn ja, wie wird mit diesem Engpass umgegangen?

Aktuell führt dies nicht zu einem Engpass. Bei den Objekten für die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich handelt es sich oft um Abbruchobjekte, die nur auf Zusehen hin genutzt werden können. Deshalb müssen immer wieder neue Liegenschaften gefunden werden. Bisher ist es der Direktion des Innern gelungen, jeweils genügend neue Liegenschaften zu finden, auch dank dem Engagement der Gemeinden. Das ehemalige Kantonsspital, welches im Besitz des Kantons ist, steht sicher noch bis 2024 zur Verfügung, bis dahin müssen Anschlusslösungen realisiert sein.

5. Wie sieht der Bedarf an Asylunterkünften für dieses und nächstes Jahr aus?Siehe Antwort zu Frage drei und vier.

Regierungsratsbeschluss (Zirkularbeschluss) vom 6. August 2019